

Synopse

Änderung des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EG ZGB): Schaffung der gesetzlichen Grundlage zur Einführung der Formularpflicht bei neuen Mietverträgen

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (BGS Nummern)

Neu: —
Geändert: **211.1**
Aufgehoben: —

	Änderung des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EG ZGB): Schaffung der gesetzlichen Grundlage zur Einführung der Formularpflicht bei neuen Mietverträgen
	<i>Der Kantonsrat von Solothurn</i> gestützt auf Artikel 94 der Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986[BGS 111.1 .] nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom ... (RRB Nr. 2025/...) <i>beschliesst:</i>
	I.
	Der Erlass Gesetz über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 4. April 1954 (Stand 1. Januar 2025) wird wie folgt geändert:
	§ 326^{ter} B. Hinterlegungsstelle Art. 259g OR ¹ Hinterlegungsstelle für künftig fällige Mietzinse ist die Schlichtungsbehörde für Miet- und Pachtverhältnisse.
	§ 326^{quater} C. Formulare Art. 266l Abs. 2, 269d Abs. 1, 270 Abs. 2 und 298 OR

	<p>¹ Das Departement genehmigt die Formulare für Mietzinserhöhungen und andere einseitige Vertragsänderungen sowie für die Kündigung des Vermieters oder Verpächters.</p> <p>² In Amteien mit Wohnungsmangel erklärt der Regierungsrat für den Abschluss von neuen Mietverträgen die Verwendung des Formulars gemäss Artikel 269d[SR 220.] OR für obligatorisch.</p> <p>³ Beträgt der Leerwohnungsbestand in einer Amtei gegenüber dem Vorjahr neu 1,5 Prozent oder weniger, ordnet der Regierungsrat die Pflicht zur Verwendung des Formulars an. Beträgt dieser Wert neu über 1,5 Prozent, hebt der Regierungsrat diese Pflicht auf. Massgebend ist jeweils der vom Bundesamt für Statistik per 1. Juni ermittelte Wert. Eine Änderung der Formularpflicht gilt jeweils ab 1. November desselben Jahres.</p>
	II.
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>
	III.
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>
	IV.
	Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten. Solothurn, ... Im Namen des Kantonsrates Roberto Conti Präsident Markus Ballmer Ratssekretär Dieser Beschluss unterliegt dem ... Referendum.

